

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde

Der Kirchengemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Velgast / Starkow hat am ~~29.3.~~ 2026 gemäß § 21 der Kirchengemeindeordnung vom 27.05.2012 und § 40 der Friedhofssatzung folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Evangelischen Kirchengemeinde Velgast / Starkow und seinen Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind die antragstellende Person bzw. der Nutzungsberechtigte verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Für Grabstätten sind Gebühren im Voraus für die gesamte Nutzungszeit fällig.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

(1) Folgende Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren) werden erhoben:

1. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstätte Sarg (Pflege durch Angehörige)

- | | |
|--|-----------------|
| a) für 25 Jahre | 928,78 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung
- je Grabstelle -: | 37,15 € |

2. Wahlgrabstätte Urne (Pflege durch Angehörige)

- a) für 20 Jahre **743,03 €**
- b) für jedes Jahr der Verlängerung
- je Grabstelle -: **37,15 €**

3. zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 13 Abs. 4 der Friedhofssatzung:
bei einer Beisetzung in einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß 1. b) bzw. 2 b) zur Anpassung an die neue Ruhezeit

4. Reihengrabstätte für Sarg nach

§ 19 Rasengräber für Sarg mit Namensnennung und Pflege

- a) für 25 Jahre mit Pflege durch den Friedhofsträger
darin enthalten sind: **1291,03 €**

Nutzungsgebühr	743,03 €
Anlagekosten	20,00 €
Anteil Pflegekosten	528,00 €

4. Gebühren für die Grabstätten nach

§ 19a Urnengemeinschaftsanlage mit Pflege durch den Friedhofsträger

- c) für Urne 20 Jahre mit Pflege je Grabstelle **1026,82 €**
darin enthalten
- | | |
|---------------------|----------|
| Nutzungsgebühren | 594,42 € |
| Anlagekosten | 10,00 € |
| Anteil Pflegekosten | 422,40 € |

Die Namensnennung wird vom Nutzungsberechtigten in Auftrag gegeben, welcher für die anfallenden Kosten verantwortlich ist.

II. Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:

- a.) Grabmalgenehmigungsgebühr zur Errichtung oder Änderung
für liegende Steine **12,49 €**
- b.) Grabmalgenehmigungsgebühr eines stehenden Steines auf einem
Erdwahlgrabes **48,49 €**

c.) Grabmalgenehmigungsgebühr eines stehenden Steines auf einem Urnenwahlgrab	42,49 €
d.) Standfestigkeitsprüfung pro Jahr und Stein	1,20 €

III. Umbettungsgebühren

a.) Ausbettungsgebühr eines Erwachsenen/ Kindes	113,31 €
b.) Ausbettungsgebühr einer Urne	71,07 €

IV. Sonstige Gebühren:

Verwaltungsgebühr:	5,42 €
Erstellung einer Graburkunde:	12,49 €
Nutzungsrecht umschreiben:	16,65 €
Nachbeschriftung eines Grabmals:	24,58 €
Genehmigung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeit auf dem Friedhof pro Kalenderjahr:	12,49 €
Rasenpflege pro Jahr und pro Erdgrab	21,12 €
Rasenpflege eines Urnengrabes pro Jahr	10,56 €
Verwaltungsgebühr für die Ausbettung eines Erwachsenen, eines Kindes:	16,65 €

Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

§ 7 Sonstiges

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Friedhofsgebührenordnungen außer Kraft.

Velgash, 8.6.26
Ort, Datum

Evangelische Kirchengemeinde Velgast - Starkow
- Der Kirchengemeinderat -

M. Geyha
Vorsitzender des Kirchengemeinderates

Kaufhold
Mitglied des Kirchengemeinderates

Kirchenaufsichtlicher Genehmigungsvermerk:



Kirchenaufsichtlich genehmigt.
Greifswald, den 25.06.2026
Engelhardt
Amtsleiter



Hinweis:

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

a) mit vollem Wortlaut veröffentlicht in KIRCHE-MJ. DE (Veröffentlichungsorgan) am 10.07.2026

b) öffentlich ausgehängt in der Zeit von 11.7.26 bis 30.08.26
in den Schaukästen der Kirchengemeinde STAROW UND VELGAST, die sich befinden in
* (genaue Bezeichnung der Standorte) , nach
vorherigem Hinweis in (Veröffentlichungsorgan).

VELGAST, 10.07.2026
Ort, Datum

Evangelische Kirchengemeinde Velgast Starkow
- Der Kirchengemeinderat -

M. Geyha
Vorsitzender des Kirchengemeinderates

Kaufhold
Mitglied des Kirchengemeinderates



* STAROW KIRCHE
KURAT STEIG 3A
UND
PFARRHAUS VELGAST
ERNST-THÄMMANN-
STR. 17